

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 7. Januar 2019**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.07.2019

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.500-283/19

Nummer:

Z-6.500-2381

Geltungsdauer

vom: **29. Juli 2019**

bis: **7. Januar 2024**

Antragsteller:

Hörmann KG Verkaufsgesellschaft

Upheider Weg 94
33803 Steinhagen

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststallanlage "Hörmann Feststallanlage"

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2381 vom 7. Januar 2019. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt ergänzt:

1. Der Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

2.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung (Gerätekombination)

Für die Feststellanlage "Hörmann Feststellanlage" muss die Gerätekombination "FSA-BASIS" oder "FSA-PLUS" (jeweils Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2362 verwendet werden. Die Gerätekombinationen unterscheiden sich hinsichtlich der Energieversorgung, des Gehäuses und dem Auslöseverhalten.

Die Energieversorgungen der Gerätekombinationen müssen neben der Auslösevorrichtung die Brandmelder nach Abschnitt 2.3, die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.4 und ggf. das Funk-Gateway nach Abschnitt 2.5 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

– Gerätekombination "FSA-BASIS"

Die Gerätekombination "FSA-BASIS" ist nicht mit einer zweiten Energieversorgung ausgestattet.

– Gerätekombination "FSA-PLUS"

Die Gerätekombination "FSA-PLUS" ist mit einer zweiten Energieversorgung ausgestattet. Die zweite Energieversorgung muss Stromnetzausfälle bis zu 10 s kompensieren (Bereitschaftsparallelbetrieb). Bei Auslösung durch Geräte der Feststellanlage müssen angeschlossene Feststellvorrichtungen nacheinander innerhalb von 10 s stromlos geschaltet werden.

Wenn die Feststellanlage für Abschlüsse mit motorischem Öffnungsantrieb verwendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert. In diesem Fall muss an der Gerätekombination die manuelle Rückstellung (DIP 1 auf OFF) konfiguriert sein.

Tabelle 1: Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

Betriebsumgebungsbedingung	FSA-BASIS	FSA-PLUS
Schutzart	IP65	IP65
Lufttemperatur	-20°C bis +55°C	-5°C bis +50°C
relative Luftfeuchte	25% bis 75%	25% bis 75%

2. Der Abschnitt 2.4 erhält folgende Fassung:

2.4 Feststellvorrichtungen

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als Feststellvorrichtungen für die Abschlüsse nach Abschnitt 1.2 müssen

- die Haftmagnete für Drehflügeltüren nach Tabelle 3 (Anlage 1),
- die Haftmagnete für Schiebeabschlüsse nach Tabelle 4 (Anlage 2),
- die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für ein- und zweiflügelige Drehflügeltüren nach Tabelle 5 (Anlage 3) und

- die Elektromagnete für Schiebeabschlüsse, die in Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind, nach Tabelle 6 (Anlage 4E) verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung für sog. Seiten- und/oder Deckenklappen muss der Haftmagnet G355 der Firma Kendrion nach Z-6.510-2380 verwendet werden.

Bei Verwendung einer motorischen Öffnungshilfe muss an der Gerätekombination nach Abschnitt 2.2 die manuelle Rückstellung konfiguriert sein (DIP 1 auf OFF).

Die aufgeführten Feststellvorrichtungen sind nur dann für Feuerschutzvorhänge sowie Rauchschutzvorhänge geeignet, wenn sie auch in der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung des Feuerschutzvorhangs bzw. Rauchschutzvorhangs aufgeführt sind.

3. Die Anlage 4 der allgemeinen Bauartgenehmigung wird durch die Anlage 4E dieses Bescheides ersetzt.

Maja Tiemann
Abteilungsleiterin

Beglaubigt

Tabelle 6: Feststellvorrichtungen
 Elektromagnete für Schiebeabschlüsse mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die in Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind

Lfd. Nr.	Typ (Hersteller)	Zulassung	1) Bauteil, in welches der Elektromagnet integriert ist 2) Hersteller 3) Öffnen/Schließen	Elektrische Leistung [W]	Betriebsumgebungsbedingungen ¹	
					Schutzart	Temperatur [°C]
1	01.024.2 (Kendrion, Markdorf)	Z-6.510-2314	1) SB2.2.x und SB2.3.x 2) Kendrion, Markdorf 3) manuell/Gewicht	5,0	IP54	-15 bis +40
2	GT70A56, Schnetz	Z-6.510-2344	1) LR-36-K-F 2) Schnetz 3) manuell/Feder	3,0	IP30	0 bis +50
3	06.02.120-0267, KEB mit Steuerplatine SR, Schnetz ²	Z-6.510-2296 Z-6.510-2343	1) Öffnungsantriebe ATS 100-3-MOF-SR ATS 200-8-MOF-SR ATS 300-MOF-SR ATS 400-MOF-SR ATS 600-MOF-SR ATS 900-MOF-SR ATS 100-3-MOFE-SR ATS 300-MOFE-SR ATS 400-MOFE-SR ATS 900-MOFE-SR 2) Schnetz 3) Öffnungsantrieb/Gewicht	11,0	IP54	+5 bis +40

¹ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers

² Bei Verwendung einer motorischen Öffnungshilfe muss die Feststellanlage auf manuelle Rückstellung konfiguriert sein (DIP 1 auf OFF).

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "Hörmann Feststellanlage"

Anlage 4E

Tabelle 6: Feststellvorrichtungen, Elektromagnete für Schiebeabschlüsse mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die in Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind